

Leistungsbeschreibung

für ein Mittleres Löschfahrzeug (MLF) für die Landgemeinde Uder, für die Freiwillige Feuerwehr Uder am Standort Birkenfelde, für den Ausrückebereich Birkenfelde (West) nach DIN 14530-25 (Ausgabe 11-2019) und EN 1846-2 und dessen feuerwehrtechnischer Beladung sowie den nachfolgend aufgeführten, kundenspezifischen Anforderungen.

Angebotsunterlagen, Kalkulationsgrundlagen

1. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Sprache für alle Abnahmen, Werksbesprechungen und Schulungen sowie den Schriftverkehr einschließlich aller Dokumentationen ist ausschließlich Deutsch. Alle Kosten und Aufwendungen für amtliche Übersetzungen sowie für die allein zulässigen amtlich vereidigten Dolmetscher sind von dem Auftragsnehmer zu tragen und in seinem Angebot zu berücksichtigen. Fehler, die aus Übersetzungsfehlern resultieren können, gehen uneingeschränkt zu Lasten des Auftragsnehmers.

2. Es ist ein kurzer Herstellungs- und Beschaffungszeitraum ab Auftragserteilung gewünscht. Die einzelnen Vertrags- und Lieferfristen in Nr. 3 der Besonderen Vertragsbedingungen (Formblatt VHB 634) sind zwingend zu beachten.

3. Soweit in der Leistungsbeschreibung bzw. den Datenblättern Elemente fehlen, welche für den bestimmungsgemäßen Betrieb und/oder die Funktion und/oder den Einsatzzweck des Fahrzeugs erforderlich sind, hat der Bieter dies über eine **Bieterfrage spätestens 7 Kalendertage vor Ende der Angebotsfrist** schriftlich dem Auftraggeber anzuzeigen und die Hintergründe zu erläutern.

Der Auftraggeber behält sich in diesem Fall die Prüfung des Sachverhalts sowie eine eventuelle Änderung der Vergabeunterlagen vor.

4. Aus verschiedenen Gründen wie z.B. einsatztaktischen Notwendigkeiten, besonderen technischen Erfahrungen, Kompatibilität mit vorhandenen Einsatzmitteln oder einheitlicher Bedienbarkeit sind verschiedene Details mit Herstellerangabe explizit vorgegeben.

Details zur Leistungsbeschreibung MLF

5. Das Fahrzeug sowie sämtliches Zubehör muss alle am Tag der Lieferung gültigen Vorschriften, Normen und Regeln für den Bau, Betrieb und die Ausstattung der Gerätewagen, insbesondere jedoch mindestens folgende Vorschriften einhalten:

- a) DIN 14530-25
- b) EN 1846-2
- c) StVZO BRD – Straßenverkehrszulassungsordnung
- d) ISO 9000 ff
- e) ISO 14000 ff
- f) DGUV Vorschrift 49 - Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren
- g) DGUV Vorschrift 71 - Unfallverhütungsvorschrift Fahrzeuge
- h) Allgemeinverfügungen Thüringen (Heckwarneinrichtung, Beklebung) soweit erforderlich sowie
- i) alle sonstigen gültigen anerkannten Regeln der Technik.

Sind Ausnahmegenehmigungen erforderlich, so sind diese vom Auftragnehmer zu erbringen.

6. Alle in der Leistungsbeschreibung bzw. im (Preis-) / Datenblatt genannten Elemente müssen bestimmungsgemäß montiert sein.

7. Alle Ausrüstungsgegenstände sind in hoher Produktqualität zu liefern. Im Bereich Handwerkzeug ist Handwerkerqualität zu liefern, Baumarktqualität wird nicht akzeptiert.

8. Die Kompatibilität der einzelnen Baugruppen zueinander, insbesondere das diese Baugruppen hinsichtlich Leistungsdaten und deren Schnittstellen aufeinander abgestimmt sind, ist sicherzustellen. Es sollte auf eine möglichst geringe Anzahl verschiedener Lieferanten oder Lieferung aus einer Hand geachtet werden.

9. Jede nicht schriftlich durch den Auftraggeber genehmigte Abweichung vom Angebot berechtigt den Auftraggeber, die Leistung zurückzuweisen. Für die Kosten, die durch die Beanstandung entstehen, haftet der Auftragnehmer.

10. Die Bieter verpflichten sich mit Angebotsabgabe, die zugeteilten Lose mit den einzelnen Positionen untereinander ohne Aufpreis abzustimmen.

Terminliche Aspekte, Besprechungen und Abnahme

11. Eine zeitnahe Aufbau- und Ausstattungsbesprechung (spätestens vier Wochen) nach der Auftragserteilung muss gewährleistet werden. Diese soll beim Auftragnehmer stattfinden.

Über die Aufbaubesprechung sowie die genannten Abnahmen ist vom Auftragnehmer ein Protokoll zu fertigen und vom Auftraggeber gegenzeichnen zu lassen.

12. Die Termine der Aufbaubesprechung, Zwischenabnahmen und sonstige Besprechungen sind rechtzeitig zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abzustimmen (mindestens 14 Kalendertage vorher).

13. Ebenso müssen allen notwendigen Unterlagen sowie Zeichnungen dem Auftraggeber vorab eines Besprechungstermins zur Einsicht und Kenntnisnahme schriftlich zur Verfügung gestellt werden, d.h. mindestens fünf Werkzeuge vor dem Termin.

14. Weitere Termine sowie Zwischenabnahmen können zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart werden. Eine Rohbauabnahme durch fünf Einsatzkräfte ist einzuplanen.

15. Der Umfang und der Termin zur Lieferung der vom Auftraggeber bereitgestellten Komponenten sowie deren genaue Einbauposition und Einbauart ist im Rahmen der Aufbaubesprechung festzulegen.

16. Die Einweisung und Schulung des Bedienerpersonals ist durch den Auftragnehmer mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen. Die Kosten sind im Angebot mit einzukalkulieren. Die Einweisung erfolgt am Standort der Fahrzeugübergabe zusammen mit der Gebrauchsabnahme. Der Termin ist mindestens 21 Kalendertage vorher schriftlich zu vereinbaren.

17. Die Beklebung des Fahrzeugs hat in Absprache mit dem Auftraggeber zu erfolgen und muss im Angebotspreis enthalten sein. Vor Ausführung ist dem Auftraggeber die Beklebung als Entwurf vorzulegen und durch diesen freizugeben.

18. Der Auftragnehmer hat die TÜV-Gutachten und die TÜV-Abnahme auf seine Lasten zu erbringen und in die Einheitspreise einzukalkulieren. Die Abnahme durch die zuständigen Sachverständigen (TÜV/DEKRA) ist verpflichtend und die festgestellten Mängel sind in Absprache mit dem Auftraggeber zu beseitigen. Mehrkosten dürfen dabei nicht berechnet werden.

19. Das Fahrzeug muss durch den Auftragnehmer uneingeschränkt zur Gebrauchsabnahme vorgestellt und beim Gefahrenübergang übergeben werden.

Bei der Übergabe müssen folgende Unterlagen ausgehändigt werden (in deutscher Sprache gesammelt in einem oder mehreren stabilen A4 Ordner(n), beschriftet, klar gegliedert, mit Inhaltsverzeichnis; Bedienungs- und Wartungsanleitungen zusätzlich als Datei [USB-Stick]):

- a) alle Zulassungsdokumente,
- b) nach der StVZO für die Erteilung einer Betriebserlaubnis erforderliche Gutachten sowie das COC Papier des jeweiligen Fahrgestells,
- c) notwendige Ausnahmegenehmigungen zur Zulassung als Sonder-KFZ Feuerwehr,
- d) schriftliche Dokumentation der Einhaltung der Aufbaurichtlinien des Fahrgestellherstellers,
- e) Abnahmeprotokoll der elektrischen Anlagen nach DIN VDE 0100,
- f) Messprotokolle der verbauten Funkgeräte mit Verbindung zu Außenantennen,
- g) Wiegeprotokolle des Fahrzeuges mit Aufbau und Beladung,
- h) technische Daten des Fahrzeuges (inkl. Beladeliste mit Stückzahl und Verladeplatz) auf einem Datenträger, welcher eine Weiterverarbeitung der Daten zulässt - über das Datenformat werden Vereinbarungen bei der Zuschlagserteilung getroffen,
- i) ein vollständiger Schaltplan der zusätzlichen Ausrüstung und der Änderungen der serienmäßigen elektrischen Ausrüstung des Fahrzeuges gem. Leistungsbeschreibung,
- j) elektrotechnische Dokumentation in Anlehnung an die DIN EN 61082-1/2015-10 inkl. Berichtigung 1/2016-10 sowie der DIN EN 81346-1/2010-05,
- k) Prüfprotokoll zur Prüfung gemäß DGUV Vorschrift 3, 49, 70 und 71 inkl. Prüfsiegel im Bereich des Typenschildes,
- l) Betriebsanleitungen für das Fahrzeug sowie die Ausrüstungsgegenstände und Baugruppen in Papierform und digitalisiert,
- m) Ersatzteilunterlagen für das Fahrzeug sowie die Ausrüstungsgegenstände und Baugruppen in Papierform und digitalisiert,
- n) Protokoll der firmeninternen Abnahme inkl. BOS-Funkprüfung,
- o) Sicherheitsbestimmungen sowie
- p) Verzeichnis der Vertragswerkstätten im Landkreis Eichsfeld bzw. der näheren Umgebung.

20. Die abschließende Gebrauchsabnahme kann zudem nur dann stattfinden, wenn auch alle erforderlichen Unterlagen sowie.

21. Nach erfolgter Gebrauchsabnahme überführt der Auftraggeber das Fahrzeug nach Uder.

Sonstige Bemerkungen

22. Änderungen durch den Auftraggeber während der Auftragsabwicklung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

23. Änderungen, die sich aus der Projektrealisierung oder z.B. auf Grund fehlender Zulieferungen ergeben, sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Kenntniserhalt schriftlich mitzuteilen.